

**Beschlussvorlage Nr. B-269/2018**

**Einreicher:**  
Dezernat 1 und 5/Amt 40

**Gegenstand:**

Schulnetzplanung für Grund,- Förder- und Oberschulen, Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Behindertenbeirat	01.11.2018	nicht öffentlich			
Schul- und Sportausschuss	07.11.2018	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	13.11.2018	öffentlich			
Stadtrat	28.11.2018	öffentlich			

*Sven Schulze*  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG)
Sächsische Schulnetzplanungsverordnung (SächsSchulnetzVO)

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-061/2015	06.05.2015		x	
B-063/2015	06.05.2015		x	
B-396/2009	16.12.2009		x	
B-003/2009	21.01.2009		x	

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Schulen in freier Trägerschaft
Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz
Behindertenbeauftragte der Stadt Chemnitz

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Schulnetzplanung für Grund,- Förder- und Oberschulen, Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges der Stadt Chemnitz auf der Grundlage des § 23a des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen laut Anlage 3.

### **Begründung:**

Die Stadt Chemnitz ist als Kreisfreie Stadt gemäß § 23a Absatz 3 SächsSchulG für die Aufstellung von Teilschulnetzplänen für das Stadtgebiet zuständig und verpflichtet.

Die Sächsische Schulnetzplanungsverordnung (SächsSchulnetzVO) regelt das Planungsverfahren und die Anforderungen an die Schulnetzpläne in Sachsen.

Nach § 3 Absatz 1 und 2 SächsSchulnetzVO beinhaltet der Teilschulnetzplan

einen Schulnetzbericht,  
eine mittel- und langfristige Bedarfsprognose,  
eine langfristige Zielplanung mit Ausführungsmaßnahmen,  
einen Standortplan und  
einen Nachweis über die Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung nach § 23a Absatz 1 SächsSchulG.

Darüber hinaus enthält der Teilschulnetzplan für allgemeinbildende Schulen und die Schulen des zweiten Bildungsweges

eine Schülerzahlvorausberechnung der Schulaufsichtsbehörde für jede Schule und  
Nachweise über die erforderlichen Beteiligungen nach § 23a Absatz 4 und nach § 10 SächsSchulG.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 3: Schulnetzplanung für Grund,- Förder- und Oberschulen, Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges
- Anlage 4: Raumerfassungsbögen
- Anlage 5: Gebäudegebundene Ausstattung
- Anlage 6: Bürgerinformationsveranstaltungen Schulnetzplanung